

Schnellstmöglich Reformvorschlag überarbeiten

Das Stimmvolk hatte Gelegenheit, an der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) zu befinden. Rund 59% der Stimmberechtigten lehnten die Vorlage ab, obwohl Bundesrat, Kantone, Wirtschaftsverbände und bürgerliche Politiker für die Vorlage warben. Die Vorlage war hochkomplex und es macht den Anschein, dass es den Befürwortern offenbar nicht gelungen ist, den Stimmbürgern die Tragweite eines «Neins» zu vermitteln.

Die USR III wurde bekanntermassen nicht lanciert, um den Unternehmen und Unternehmern Steuervorteile zu gewähren, sondern auf Druck des Auslands, namentlich um schädliche kantonale Steuerregimes zu eliminieren. Die Abstimmung wurde somit auch im Ausland mit grossem Interesse verfolgt. So liessen denn auch Reaktionen ausländischer Beobachter, wie z.B. der EU-Kommission, nicht lange auf sich warten. Diese verlangte bereits in ersten Stellungnahmen substantielle Bekenntnisse der Schweiz zur Beseitigung dieser aus Sicht der EU bestehenden Missstände. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Schweiz auf eine EU-weite schwarze Liste rutschen wird, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten Strafmassnahmen gegen Schweizer Unternehmen ergreifen werden. Diese würden die ohnehin schon gebeutelte Exportwirtschaft schwer treffen. Bleibt zu hoffen, dass ein überarbeiteter Reformvorschlag schnellstmöglich erarbeitet wird.



Mit diesem Resümee zur USR III wenden wir unseren Blick wieder in die Zukunft. Am 1. Januar 2017 ist die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten. Mit der Übernahme des OECD-Standards wird das Bankgeheimnis im internationalen Verhältnis faktisch abgeschafft. Wir beleuchten in unserem Fachbeitrag die Auswirkungen, die der automatische Informationsaustausch zeitigt und versuchen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Ein weiterer Beitrag widmet sich dem teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz, das vermutlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Mit dieser Teilrevision werden die aufgrund der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 1. Januar 2010 gewonnene Erkenntnisse verarbeitet und das Regelwerk entsprechend angepasst. Nicht alle Änderungen werden Ihr Unternehmen in gleicher Weise betreffen, aber die Revision ist doch so weitreichend, dass wir deren Darstellung auf zwei Ausgaben verteilen werden.

Das geltende Erbrecht ist über 100 Jahre alt. Es erstaunt deshalb wenig, dass es für heutige Modelle der Lebensführung keine bzw. keine befriedigende Regelungen enthält. Der Bundesrat hat Vorschläge für eine Revision des Erbrechts ausgearbeitet, das zeitgemässe Regelungen für Konkubinatspaare und Patchworkfamilien enthält. Unser Fachartikel zum Thema Konkubinat und Modernisierung des Erbrechts zeigt auf, welche Wechselwirkungen sich hieraus mit den kantonalen Steuergesetzen, namentlich bei Konkubinatspaaren, ergeben können.



www.provida.ch

Inhalt

Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige	SEITE 2	Revision des Mehrwertsteuergesetzes (Teil 1)	SEITE 6
Signalisationen der Walter AG Signaltechnik begegnen uns täglich dutzendweise	SEITE 4	Konkubinat und Modernisierung des Erbrechtes	SEITE 7

Michael Thomssen,

Leiter Steuern & Recht, lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH, CAS in internationaler MWSt FH

Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige

2014 hat die OECD den globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch verabschiedet. Die Schweiz hat diesen Standard mit dem AIA-Gesetz und der entsprechenden Verordnung umgesetzt und bereits erste Abkommen, u.a. mit sämtlichen EU-Staaten, abgeschlossen. Ab 2017 gilt es nun ernst, die teilnehmenden Staaten sammeln in diesem Jahr erstmals Daten, welche ab 2018 ausgetauscht werden (Für Details zum AIA vgl. Kasten).

Vor dem Hintergrund der drohenden Offenlegung ausländischer Vermögenswerte überrascht nicht, dass die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige in der Schweiz derzeit äusserst populär ist, weshalb nachfolgend die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige dargestellt sowie auf mögliche Stolpersteine hingewiesen wird.

Die straflose Selbstanzeige

2010 schuf der Gesetzgeber in der Schweiz die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige in Steuersachen. Seither können bislang nicht deklarierte Vermögenswerte gegenüber dem Fiskus offengelegt werden, ohne dass eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung eröffnet wurde. Mit der Strafverfolgung entfällt weiter die Busse. Die Steuerpflichtigen haben lediglich eine Nachsteuer für die vergangenen zehn Jahre zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins. Im Ergebnis werden die Steuerpflichtigen so gestellt, wie wenn sie die Vermögenswerte jeweils korrekt deklariert hätten.

Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige kann straflos erfolgen, wenn der Steuerpflichtige dem Steueramt aus eigenem Antrieb mitteilt, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde. Für die Straffreiheit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Offenlegung nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos und aktiv unterstützen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

Eine straflose Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich. Stichtag ist das Inkrafttreten der neuen Regelung (2010). Wer bereits früher (bis 2009) einmal Selbstanzeige erstattet hat, hat damit trotzdem die Möglichkeit noch einmalig von der Strafflosigkeit einer weiteren Selbstanzeige zu profitieren.

Verzugszins

Neben der Nachsteuer fällt für die steuerpflichtige Person lediglich noch der Verzugszins an. Dieser kann, abhängig vom zuständigen Kanton, erheblich ins Gewicht fallen. Während u.a. die Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich den relativ moderaten Ausgleichszins von 0.5% (TG und ZH) bzw. 1% (SG) anwenden, stellen andere Kantone Verzugszinsen von 5% oder mehr in Rechnung (bspw. AG: 5%, BL: 6%, SH: 5%). Spitzenreiter ist der Kanton Neuenburg mit 8%. Neben der eigentlichen Nachsteuer ist bei der Berechnung der finanziellen Folgen der Selbstanzeige damit stets auch der Verzugszins im Auge zu behalten.

Nachbesteuerung in Erbfällen

Erfolgt die Anzeige von bislang nicht deklarierten Vermögenswerten durch die Erben, wird die Nachsteuer nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden erhoben. Auch in Erbfällen gilt, dass die hinterzogenen Vermögenswerte dem Fiskus im Moment der Meldung noch nicht bekannt waren.

Stolpersteine bei der straflosen Selbstanzeige

Auch wenn die Regeln der Selbstanzeige klar sind, gilt es doch einige Stolpersteine zu beachten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere Personen von der Hinterziehung betroffen sind oder wenn neben den direkten Steuern weitere Steuer- oder Abgabearten betroffen sind.

So kann bei einer verdeckten Gewinnausschüttung die Steuerhinterziehung sowohl auf Stufe Anteilinhaber sowie auf Stufe Gesellschaft begangen worden sein. Bei Personengesellschaften ist zu beachten, dass die Selbstanzeige eines Gesellschafters nicht automatisch auch für die übrigen involvierten Personen gilt. Ebenso gilt die Selbstanzeige in einem Kanton nicht automatisch für eine allfällige Steuerhinterziehung, die aufgrund desselben Sachverhalts in einem anderen Kanton begangen wurde.



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.

Weiter können neben den direkten Steuern (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) auch weitere Steuerarten betroffen sein, wie bspw. die Verrechnungssteuer oder die Mehrwertsteuer, welche für die Selbstanzeige über eigene Rechtsgrundlagen verfügen.

Generell gilt, dass sobald mehrere Personen, mehrere Behörden oder mehrere Steuerarten betroffen sind, das Vorgehen sorgfältig zu koordinieren ist. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass mit einer Selbstanzeige die Voraussetzungen für die Selbstanzeige von weiteren Personen torpediert werden.

Schliesslich kann die Offenlegung (ausländischer) Vermögenswerte unerwartete Folgen ausserhalb des Steuerrechts nach sich ziehen. Erhielt der Steuerpflichtige beispielsweise Ergänzungsleistungen zur AHV oder andere Sozialleistungen (Prämienverbilligung, Stipendien etc.) drohen allenfalls sogar Rückforderungen.

Fazit

Mit der Einführung des AIA wurde das Bankgeheimnis im internationalen Verhältnis aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass es in Zukunft kaum mehr möglich sein wird, im Ausland un versteuertes Vermögen zu besitzen.

Sobald eine entsprechende ausländische Meldung über Vermögenswerte den Weg in das individuelle Steuerdossier gefunden hat, gilt der Sachverhalt den Steuerbehörden als bekannt, womit die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige nicht mehr erfüllt werden können. Damit ist grundsätzlich ab der ersten Datenlieferung aus dem Ausland an die ESTV zu rechnen. Dies wird ab 2018 der Fall sein, weshalb Steuerpflichtige gut beraten sind, allfällige ausländische Vermögenswerte noch 2017 gegenüber dem Fiskus offenzulegen.



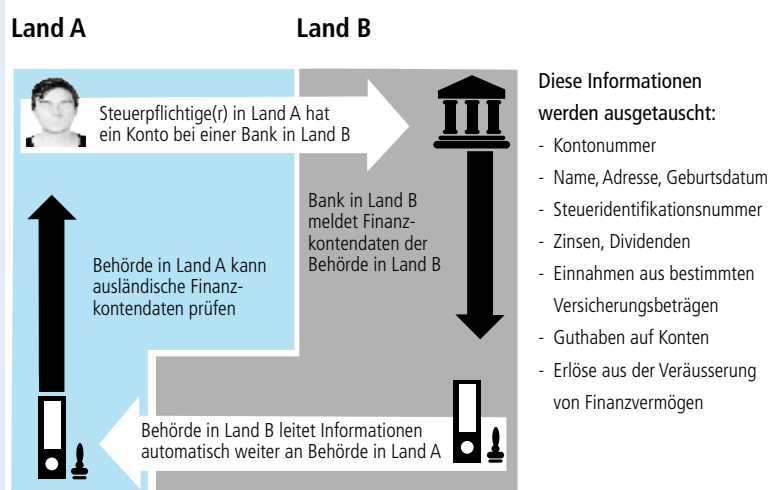
AIA-Partnerstaaten
der Schweiz

Der internationale automatische Informationsaustausch (AIA)

Mittlerweile haben sich ca. 100 Staaten zur Übernahme des OECD-Standards über den automatischen Informationsaustausch bekannt, darunter die Schweiz sowie sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Die komplette Liste der Partnerstaaten, mit welchen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, ist im untenstehenden QR-Code hinterlegt. Ziel des AIA ist die Verhinderung von grenzüberschreitender Steuerhinterziehung. Die entsprechende Verordnung für die Schweiz trat per 1.1.2017 in Kraft, ein erster Datenaustausch erfolgt ab 2018.

Im Rahmen des AIA sammeln die Banken, Finanzinstitute und Versicherungen eines Staates die Daten ihrer Kunden und melden diese den Behörden des Ansässigkeitsstaates. Empfängerin der Daten in der Schweiz ist die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Diese leitet die Daten wiederum an die kantonalen Steuerbehörden weiter, welche anhand der eingereichten Steuererklärungen überprüfen kann, ob die ausländischen Vermögenswerte korrekt deklariert wurden.

Der Ablauf des automatischen Informationsaustausches



Quelle: EFD

Der AIA erfasst nicht nur Bankkonten, sondern auch weitere Finanzanlagen. Ins Gewicht fallen dabei insbesondere Lebensversicherungen von Versicherern mit Domizil in einem AIA-Staat. Gemeindet werden diesfalls Kontostand, Barwert, Rückkaufswert sowie allfällige Auszahlungen.

Das AIA-Abkommen ist reziprok, das heisst, die Partnerländer übernehmen gegenüber der Schweiz die gleichen Verpflichtungen wie umgekehrt. Dadurch sind nicht nur Steuerpflichtige in der Schweiz mit Vermögenswerten im Ausland betroffen, sondern auch Auslandschweizer mit beweglichem Vermögen in der Schweiz. Sofern diese in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz Daten austauscht, müssen sie nach den jeweiligen lokalen Regeln ihre Auslandsvermögen regularisieren.

Signalisationen der Walter AG Signaltechnik begegnen uns täglich

Im kommenden Jahr feiert die Walter AG ihr 50jähriges Bestehen. Durch die Jahre hindurch wuchs das Unternehmen mit heute 45 Beschäftigten, auch dank innovativer Eigenentwicklungen, zu einem der grössten Schweizer Anbieter von Signaltechnik und Verkehrsanlagen. Wenn Sie Ihr Haus/Ihre Wohnung verlassen, begegnen Sie mit Garantie einem Walter-Produkt, ausser vielleicht in der Westschweiz.

Sie fahren auf der Gotthard-Autobahn A2 in Richtung Süden und unterqueren eine Wechseltextanzeige. Sie stehen in Lützelflüh im Emmental vor einer geschlossenen Bahnschranke. Die Ampel des Parkhauses CityParking Brühltor in St.Gallen leuchtet grün und gibt Ihnen so die Einfahrt frei. Immer dann, wenn sie vorwiegend mobil in der Schweiz unterwegs sind, ist die Walter AG Ihre stete Begleiterin. Sie informiert, weist Ihnen den richtigen Weg, gibt die erlaubte Geschwindigkeit vor – und sorgt für Ihre Sicherheit.

Die Eltern des Firmengründers Paul Walter, heute 82jährig und noch beinahe täglich in der Unternehmung anzutreffen, führten in Sulgen das Elektrogewerbe Walter & Söhne. Der Drang zur Selbständigkeit, verbunden mit der immer grösseren Nachfrage nach Lichtsignalregelungen, zuerst bei Baustellen, dann als Festanlagen im Strassenverkehr, bildeten den Start des Unternehmens P. Walter Signaltechnik und Verkehrsregelungsanlagen. Die stete Zunahme des Alltagsverkehrs spielte dem innovativen Unternehmer zusätzliche (Erfolgs-)Karten in die Hände. Daneben erweiterte und optimierte Paul Walter seine Unternehmung durch gezielte Zukäufe.

Ein stolzer Thurgauer Unternehmer

Und immer war dem Unternehmer mit dem grossen Thurgauer Herzen wichtig, dass alle Kompetenzen in Sulgen gebündelt würden. Auch das Gros der 45 Beschäftigten lebt im Thurgau. Nimmt man die eigene Wertschöpfung im Betrieb von rund 80 Prozent hinzu, so dürfte sich besonders der Thurgauer Regierungsrat Walter Schönholzer, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, die Hände reiben ob so viel positivem Thurgauer Impact. Dass heute die drei Söhne Felix (Geschäftsführer/VR-Mitglied/Projektleitung), Daniel (Backoffice/ Projektleitung) und Mike (Montage/Produktion) in der Familien AG tätig sind, hätte sich nach Geschäftsführer Felix Walter einfach so ergeben.

Mit seinen Abteilungen Elektronik und Steuerungsbau; Elektrotechnik; Schlosserei und Metallbau; Aluminiumverarbeitung; Beschriftungen; Siebdruck und Malerei; Montagen und Installationen; 24 Stunden – Pikettdienst gehört die Walter AG Signaltechnik heute zur Nummer Zwei auf dem Schweizer Markt für Signaltechnik und Verkehrsanlagen. Das «Hoheitsgebiet» beginnt im Rheintal und endet ungefähr auf der Linie Thun-Interlaken. Während praktisch das gesamte Tessin ebenfalls als Walter-Kunde gilt, sind Aufträge in der französischen Schweiz eher eine Rarität. Auch Aufträge im Ausland wären selten, obwohl die Erfüllung ausländischer Normen für die Walter AG keine Herausforderung darstellen würde. So konzentrierte man sich mit einer eigenen Entwicklungsabteilung lieber auf innovative, zukunftsorientierte Eigenprodukte für den Schweizer Markt – wie etwa die selbst entwickelte mobile Stauwarnanlage. Das Erfassen, Steuern und Überwachen lief alles automatisiert über GPRS, ein Eingreifen sei nur bei einer Störung notwendig.



Wechsler
Sarganserland.



duztendweise

Von einfach bis komplex

Das grosse Plus der Walter AG ist das Komplettangebot «Alles aus einer Hand» – von der Planung über die Produktion bis zur Montage, und schliesslich auch bis zu werterhaltenden Massnahmen. Der Projektablauf ist strukturiert, direkt und effektiv.

Die Situation bestimmt das ideale Signal, die Normen für Gestaltung und Herstellung unterliegen dem Strassenverkehrsgesetz sowie den VSS-Normen für das Strassen- und Verkehrswesen. Nach diesen hat sich die Produktion zu richten. Für Wechselschilder hat die Walter AG ihr technisches Know-how eingebracht und die Funktionsweise sicherer und wartungsfreundlicher gemacht. Für Signale hätten die Kommunen früher gemäss Felix Walter viel Geld zur Wartung ausgegeben. Heute seien praktisch alle neuen Anlagen wartungsfrei und damit deutlich kostengünstiger – auch dank der Walter AG.

Der Schritt ins Digitalzeitalter

Eine der grossen Herausforderungen der letzten Jahre sei nach Felix Walter die ganze Digitalisierung und Automatisierung. Ihr Unternehmen hätte diesbezüglich jeden Entwicklungsschritt aktiv begleitet und die Produkte entsprechend weiterentwickelt. Heute zum Beispiel würde das Knotensteuergerät bei einer grösseren Lichtsignalanlage jede Sekunde die Signalzuordnung und den Verkehr aufzeichnen und diese Daten während 24 Stunden speichern. Besondere Projekte? Auch die gibt es. «Ein besonderer Auftrag im Moment, weil auch der grösste in der Firmengeschichte, in welchen das gesamte Know-how der Walter AG einfließen wird, ist die gesamte Beschilderung und Signalisation der Erweiterung Nordumfahrung Zürich der A1 mit Gubristunnel», erwähnt Felix Walter nicht ohne einen gewissen Stolz.

Mit der Komplexität und den technischen Herausforderungen im Gleichschritt einher geht auch die Anforderung an den Maschinenpark. In Kürze wird bei der Walter AG eine spezielle Digitaldruckmaschine installiert, die nur noch einen Druckgang erfordert und deren Druck dank einer speziellen 3M-Folie einen hohen Reflexionswert erreicht. Wichtig ist Felix Walter, dass die Entwicklung inhouse stets Schritt hält mit den hohen externen Anforderungen.

Schuster bleib' bei deinen Leisten

Spezialisten gibt es in jedem Fachgebiet. Sie vereinen ein komplexes Wissen, das sich ein Branchenfremder nur schwerlich aneignen kann. Seit Jahren geniesst die Provida Wirtschaftsprüfung AG unser vollstes Vertrau-



Von links nach rechts: Daniel, Felix, Mike und Paul Walter.

en. Die Provida-Experten kennen unseren Betrieb, unser Business, unsere Zahlen. Und vor allem: Sie kennen uns. Entstanden ist eine geschäftliche Beziehung, die mehr ist als das. Es ist eine Partnerschaft, die geprägt ist von grossem gegenseitigen Vertrauen. Und darauf bauen wir auch in Zukunft gerne.

Urs Tiefenauer

Walter AG Signaltechnik
Romanshornstrasse 25
8583 Sulgen



www.signaltechnik.ch

Entwicklung der Walter AG

- 1968 Gründung der Einzelfirma P. Walter Signaltechnik und Verkehrsregelungsanlagen in Sulgen
- 1975 Kauf der Firma F. Heim, Rorschach
- 1985 Kauf der Firma E. Gubler, Strassensignale, Weinfelden
- 1986 Kauf der Firma Litex AG, Abteilung Verkehrstechnik, Appenzell
- 1991 Kauf der Firma BOB Signaltechnik, Alpnach
- 1993 Umwandlung der Einzelfirma in die Familien AG «Walter Signaltechnik AG»
- 1998 Kauf der Firma Labosim Signaltechnik, Bassersdorf
- 2004 Kauf einer bestehenden Fabrikliegenschaft in Sulgen
- 2011 Umzug Büro und Schilderproduktion
- 2011 Kauf der Willi Messerli AG, Stahl- und Metallbau, Berg, als Tochterfirma
- 2012 Neubau für Schlosserei und Einstellhalle, angegliedert an bestehende Bauten

Revision des Mehrwertsteuergesetzes (Teil 1)

Am 19. Januar 2017 ist die Referendumsfrist für das revidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) abgelaufen. Es obliegt dem Bundesrat, das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes und der entsprechenden Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) festzulegen. Das Inkrafttreten am 1. Januar 2018 erscheint derzeit als wahrscheinlich. Die Vorstellung des revidierten MWSTG erfolgt in dieser und in der nächsten Ausgabe.



Michael Thomssen,
Leiter Steuern & Recht,
lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

Vorbemerkungen

Das derzeit geltende MWSTG wurde letztmals am 1. Januar 2010 umfassend revidiert. Ziel der seinerzeitigen Totalrevision war eine umfassende Vereinfachung der Mehrwertsteuer. Dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wurde, ist bekannt. Mit der nunmehr erfolgenden Teilrevision sollen einerseits die aus der letzten Revision des MWSTG gewonnen Erkenntnisse umgesetzt werden und andererseits sollen Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ausländischen Leistungserbringern (Mitkonkurrenten) beseitigt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die revidierte MWSTV erst im Entwurf vorliegt und sich im Rahmen der Vernehmlassung noch Änderungen ergeben können.

Revisionspunkte im Einzelnen

1. Begriffsdefinitionen

1.1 Hoheitliche Tätigkeit (Art. 3 lit. g revMWSTG)

Die Neufassung des Gesetzestextes stellt lediglich eine Präzisierung der bisherigen Praxis der ESTV dar, wonach Gemeinwesen hoheitliche Tätigkeiten auf Nichtgemeinwesen übertragen können, ohne dass dadurch die Tätigkeit ihren hoheitlichen Charakter verliert. Entgelte, die Nichtgemeinwesen für die Erbringung der hoheitlichen Tätigkeiten erhalten (z.B. Gebühren, Beiträge, etc.) gelten als Nichtentgelte und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

1.2 Eng verbundene Personen

(Art. 3 lit. h revMWSTG)

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG als Entgelt der Wert,

der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Mit der Neufassung von Art. 3 lit. h revMWSTG wird der Kreis der eng verbundenen Personen um Stiftungen und Vereine erweitert, zu denen besonderes enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehungen bestehen. Zudem werden Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20% des Stamm- oder Grundkapitals als eng verbunden angesehen. Bisher war die Definition der eng verbundenen Person an die direkte Bundessteuer gekoppelt, welches bereits bei einer Beteiligung von 10% von einer massgeblichen Beteiligung ausgeht.

1.3 Spenden (Art. 3 lit. i revMWSTG)

Spenden gelten ebenfalls als Nichtentgelte und unterliegen somit nicht der Mehrwertsteuer. Der Spendenbegriff wird ausgedehnt, indem Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen auch dann als Spende gelten, wenn die gemeinnützige Organisation ihnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt und sofern sie den Gönnern und Gönnerinnen mitteilt, dass kein Anspruch auf diese Vorteile besteht.

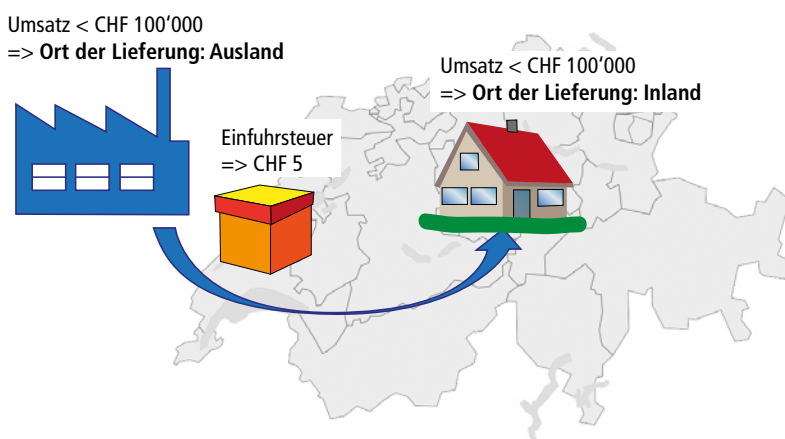
2. Ortsbestimmung bei Lieferungen (Art. 7 Abs. 2 und 3 revMWSTG)

2.1 Bei Lieferung von Elektrizität in Leitungen und Gas in Gasleitungen und Fernwärme wird das Empfängerortsprinzip als Leistungsort beibehalten. Wenn der Empfänger jedoch keinen (Wohn-)Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz hat, gilt künftig der Ort, an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt wird als Ort der Lieferung.

2.2 Bei der Lieferung eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin

a. über eine Bewilligung des ESTV verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung) und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet. Diese Unterstellungserklärung gab es schon seit längerem, sie wird jedoch neu auf Gesetzesstufe geregelt.

b. mit Gegenständen, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit sind und daraus einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr erzielt. Bis anhin wird kei-



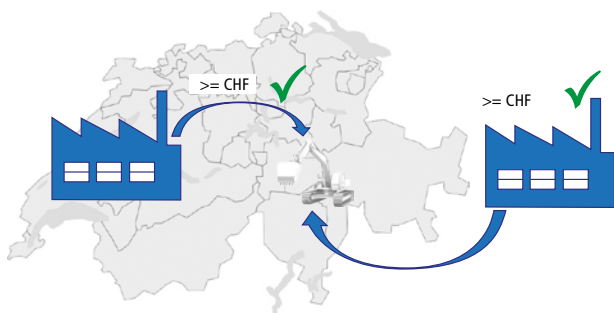
ne Einfuhrsteuer erhoben, wenn der Steuerbetrag weniger als CHF 5 beträgt. Wenn ein ausländischer Lieferant mit solchen Lieferungen einen Jahresumsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt, verlagert sich der Ort der Lieferung ins Inland und führt zur Mehrwertsteuerpflicht des Leistungserbringers. Damit soll ausländischen Lieferanten von Kleinmengen verunmöglicht werden, in den Genuss eines ungerechtfertigten Steuervorteils zu gelangen.

3. Mehrwertsteuerpflicht (Art. 10 und 14 revMSTG)

Art. 10 Abs. 1 lit. revMWSTG sieht vor, dass ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG nicht als Entgelt gelten.

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht grundsätzlich auch ohne die Erzielung eines Umsatzes möglich ist, sofern ein Unternehmen betrieben wird. Dies ist vor allem für Unternehmen von Relevanz, die sich noch im Aufbau befinden und zu Beginn noch keine Umsätze erzielen.

Eine Ausdehnung der Mehrwertsteuerpflicht ergibt sich für Unternehmen, die einen Grossteil ihres Umsatzes im Ausland erzielen: Art. 10 Abs. 2 revMWSTG sieht vor, dass bei der für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Umsatzlimite von CHF 100'000 (bzw. CHF 150'000 bei gemeinnützigen Institutionen) die weltweiten Umsätze berücksichtigt werden. Für ein ausländisches Unternehmen kann dies bedeuten, dass es bereits mit der ersten Leistung in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird, wenn die weltweiten Umsätze des Unternehmens mehr als CHF 100'000 betragen.



In der nächsten Ausgabe werden die folgenden Punkte der Teilrevision behandelt: ■ Gemeinwesen ■ Parkplätze im Gemeingebrauch ■ Mithaftung ■ Neue Steuer ausnahmen ■ Neue Optionsmöglichkeiten ■ Wiedereinführung der Margenbesteuerung ■ Nachweispflichten ■ Bezugsteuer

Konkubinatspaar und Modernisierung des Erbrechtes

Obwohl das Privatrecht im Vergleich zum Steuerrecht sehr statisch ist, bleibt auch das geltende Erbrecht von Änderungen nicht unberührt. Mit der Motion Gutzwiler «Modernisierung des Erbrechtes» vom 17. Juni 2010 soll eine neue zeitgemässe Regelung des über hundert Jahre alten erbrechtlichen Teiles des Zivilrechtes geschaffen werden. Die Vorschläge des Bundesrates sollen insbesondere für unverheiratete Paare und Patchworkfamilien zugutekommen.



Beat Weiwurm
Spartenleiter Consulting,
Inhaber Notarpatent,
CAS Erbrecht UZH

Im Jahre 2011 hielt das Parlament fest, als es die Motion Gutzwiler annahm, dass die Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren zu Ehepaaren nicht mehr zeitgemäss ist. Alle Kantone sowie eine Mehrheit der Parteien haben sich in der Vernehmlassung für eine Revision des Erbrechtes ausgesprochen. Es handelt sich jedoch um eine sehr emotionsbeladene Reform, zumal es einerseits die Freiheit des Einzelnen betrifft und andererseits um Fragen handelt wie beispielsweise ob ein Erblasser die Stiefkinder zu Lasten der eigenen Nachkommen bevorzugen darf.

In der heutigen Gesellschaft nehmen die Konkubinatspaare stetig zu. Insbesondere dieser Umstand stand im Blickpunkt der Diskussion um ein modernes Erbrecht und wie die Rechtsordnung mit diesen Lebenspartnerschaften umzugehen hat. Nach geltendem Recht steht dem faktischen Lebenspartner weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsanspruch zu. In der vom Parlament an den Bundesrat überwiesenen Fassung der Motion wurde klärend ergänzt, dass «keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren» beabsichtigt sei. Damit hat das Parlament eine wichtige Vorentscheidung getroffen.

Rund 2/3 aller Erbrechtsfälle in der Schweiz erfolgen ohne Verfügungen von Todes wegen, also «testamentslos». Dies spricht für die Qualität und die breite Anerkennung der erbrechtlichen Normen. In Bezug auf die Konkubinatspaare fehlen indessen solche gesetzliche Regelungen. Dennoch geht fast die Hälfte der Bevölkerung fälschlicherweise davon aus, dass faktischen Lebenspartnern unter geltendem Recht gesetzliche Erbansprüche zustehen. Korrekt ist aber, dass Paare in einer faktischen Lebenspartnerschaft ihre Beziehung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung regeln müssen. Dies wird auch künftig so bleiben, jedoch mit folgender weitergehender Möglichkeit: Durch den beabsichtigten Wegfall des heute bestehenden elterlichen Pflichtteilsrechtes würde etwa für kinderlose Konkubinatspaare bedeuten, dass sie einander neu den ganzen – und nicht nur den halben – Nachlass erbrechtlich zuweisen können.

Schluss auf Seite 8

In diesen vertraglichen Vereinbarungen, bzw. Verfügungen von Todes wegen müssen sowohl die privatrechtlichen als auch die steuerlichen Gesichtspunkte beachtet werden. Eine solche Begünstigung des Konkubinatspartners hat in vielen Kantonen eine substantielle Steuerrechnung zur Folge. Erbrechtlich muss in der Verfügung von Todes wegen zudem auch geregelt werden, ob die Erbsprüche hinfällig werden, sofern die Lebensgemeinschaft nicht mehr intakt ist. Die Bestimmung im Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dass geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben und dass sie aus Verfügungen von Todes wegen keine Ansprüche erheben können, ist für Konkubinatspaare nicht anwendbar.

Begünstigungen von Lebenspartner können beispielsweise auch mit der gebundenen privaten Vorsorge oder Lebensversicherungen geplant werden. Im Vorentwurf ist vorgesehen, dass die Säule 3a am Erbrecht vorbei geleitet werden soll. In verschiedenen Vernehmlassungen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) wurde dies indessen beanstandet.

Die Vorgaben der kantonalen Steuergesetzen führen zu einer Ungleichbehandlung von Ehe und faktischer Lebensgemeinschaft: Während die güterrechtlichen und die erbrechtlichen Zuwendungen an den Ehegatten in allen Kantonen steuerfrei sind, werden erbrechtliche Zuwendungen an den Lebenspartner in den meisten Kantonen nach wie vor mit einer substantiellen Erbschaftssteuer belastet.

Viele Kantone haben in den vergangenen Jahren ihre Steuersätze zwar reduziert, es ist aber nach wie vor eine Tatsache, dass faktische Partner im Vergleich zu Ehegatten steuerrechtlich erheblich schlechter dastehen und sie bei anderweitig gleichen Voraussetzungen am Ende einen geringeren Teil des Nachlasses für sich beanspruchen können. Bevor der Bund hier eine einheitliche Regelung einführen könnte, müsste zuerst eine entsprechende Kompetenz in der Bundesverfassung geschaffen werden. Diese Kompetenz wurde allerdings in der Volksabstimmung «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» mit 71 % Nein-Stimmen vom 14. Juni 2015 deutlich abgelehnt. Verschiedene parlamentarische Initiativen verlangten die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer. Ferner sind frühere Anläufe zur Einführung einer Erbschaftssteuer auf nationaler Ebene gescheitert.

Erbschaftssteuern sind wie erwähnt kantonale Steuern und die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer liegt nach geltendem Recht bei den Kantonen. Von dieser Kompetenz haben mit Ausnahme des Kantons Schwyz alle Kantone Gebrauch gemacht. Einige Kantone haben sich jedoch den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst und sehen auch für Konkubinatspaare ein Steuerprivileg vor. Da die Erbschaftssteuer typischerweise als Erbanfallsteuer ausgestaltet ist, muss der Erbe den eigenen Erbanteil besteuern. Sowohl der überlebende Ehegatte (in allen Kantonen) als auch die Nachkommen (mit Ausnahme von wenigen Kantonen) sind steuerbefreit. Die Höhe der Steuer sowie Freibeträge bzw. Freigrenze sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Vergleiche dazu die Tabelle (Fokus auf Konkubinatspaare) für die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schwyz.

Sowohl die Definition des Konkubinats als auch die Besteuerung könnten nicht unterschiedlicher sein. Die meisten Kantone haben in der Steuergesetzen die Lebensgemeinschaft wie folgt definiert: «Lebenspartner, die in eheähnlichem Verhältnis nachweislich mindestens fünf Jahre vor der steuerbaren Zuwendung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben». Umgekehrt geht die Praxis im Kanton Zürich soweit, dass, sofern ein Ehepaar trotz Trennung weiterhin verheiratet ist, Schenkungen oder Erbschaften zwischen diesen Personen gemäss § 11 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes des Kantons Zürich (ESchG) weiterhin steuerbefreit sind.

Obwohl die beabsichtigte Abschaffung des Pflichtteilsrechtes der Eltern für kinderlose Konkubinatspartner privatrechtlich Vorteile bringen kann, bleiben die steuerrechtlichen Folgen unverändert und die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten bleiben gering. Solche Optimierungsmöglichkeiten z.B. Lebzeitige Übertragungen von Liegenschaften unter Einräumung einer Nutzungsung sollen wohlüberlegt unter Abwägung der Vor- und Nachteile vorgenommen werden.

Kanton	Erbschaftssteuer		
	Ehegatten	Nachkommen	Konkubinatspartner
Zürich			
Steuer	Steuerfrei	Steuerfrei	12 % – 36 %
Freibetrag (Freigrenze)	--- (---)	--- (---)	50'000 (0)
Thurgau			
Steuer	Steuerfrei	Steuerfrei	8,2 % – 28 %
Freibetrag (Freigrenze)	--- (---)	--- (---)	0 (5'000)
St. Gallen			
Steuer	Steuerfrei	Steuerfrei	30 %
Freibetrag (Freigrenze)	--- (---)	--- (---)	10'000 (5'000)
Schwyz			
Steuer	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
Freibetrag (Freigrenze)	--- (---)	--- (---)	--- (---)

Freibetrag: Nur der diesen Wert übersteigende Betrag wird besteuert.

Freigrenze (in Klammern): Diese Beträge werden unter gewissen Bedingungen bzw. bis zu gewissen Maximalbeträgen nicht besteuert.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen, Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
 Kontakt: Manuela Leuenberger, manuela.leuenberger@provida.ch
 Produktion: www.lms-media.ch, Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden